

Kleine Anfrage

Jahresrechnungen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Lageder

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 05. Dezember 2018

In Art. 1122 des PGR wird normiert, dass die gesetzlichen Vertreter von Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 PGR die ordnungsgemässe gebilligte Jahresrechnung und deren Prüfbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen haben. Weiter wird im folgenden Art. 1123 PGR normiert, dass der von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 PGR zu erstellende Jahresbericht nicht beim Amt für Justiz eingereicht werden muss; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten. Eine vollständige oder teilweise Ausfertigung des Jahresberichtes muss auf blossen Antrag erhältlich sein. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- * Ist es richtig, dass laut Gesetz jede Gesellschaft, sprich Firma, ihre Jahresrechnung innert vorgegebener Frist beim Amt für Justiz hinterlegen oder für jedermann zugänglich machen muss?
- * Falls ja, gibt es hierzu Ausnahmen und wie sind diese ausgestaltet, falls nein, welche Gesellschaften sind von dieser Pflicht ausgenommen?
- * Wie viele Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 PGR gibt es in Liechtenstein und wie viele davon haben ihre Jahresrechnung im aktuellsten verfügbaren Jahr jeweils beim Amt für Justiz hinterlegt oder jeweils für jedermann zugänglich gemacht?
- * Kontrolliert die Regierung respektive das Amt, ob die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Einreichung oder zur Einsichtnahme der Jahresrechnung befolgt werden, werden Strafen ausgesprochen und wie sehen diese aus?
- * Sollten nicht alle Jahresrechnungen beim Amt für Justiz eingereicht worden sein, wie kann die Regierung dies gegenüber jenen Gesellschaften rechtfertigen, die sich gesetzeskonform verhalten haben und den Aufwand zur Einreichung respektive Bereitstellung unternommen haben. Und sieht die Regierung Handlungsbedarf?

Antwort vom 06. Dezember 2018

Zu Frage 1:

Aktiengesellschaften (AG), Europäische Aktiengesellschaften (SE), Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) müssen ihre ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einreichen (Art. 1122 Abs. 1 i.V.m. Art. 1063 Abs. 1 PGR).

Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften (Art. 1122 Abs. 1 i.V.m. Art. 1063 Abs. 2 PGR).

Die eingereichten Unterlagen sind öffentlich einsehbar (Art. 953 PGR).

Zu Frage 2:

Alle anderen Rechtseinheiten sind nicht zur Offenlegung verpflichtet.

Zu Frage 3:

Gemäss Rechenschaftsbericht 2017 sind es per 31.12.2017 5'057 Aktiengesellschaften, 11 Europäische Aktiengesellschaften, 1 Kommanditaktiengesellschaft und 345 Gesellschaften mit beschränkter Haftung, d.h. insgesamt 5'414 zur Einreichung der Jahresrechnungen verpflichtete Verbandspersonen. Dazu kommen ca. 5 Personengesellschaften gemäss Art. 1063 Abs. 2 PGR.

Die Anzahl derjenigen Gesellschaften, die ihre Jahresrechnung nicht eingereicht haben, lässt sich mangels technischer Auswertungsmöglichkeiten nicht feststellen.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 1130 Abs. 1 PGR prüft das Amt für Justiz, ob die eingereichten Unterlagen vollzählig sind.

Fehlende Unterlagen sind unter Gewährung einer angemessenen Frist nachträglich einzuverlangen.

Verlangt ein Dritter Einsicht in die Jahresrechnungen einer bestimmten Gesellschaft, welche die Unterlagen nicht eingereicht hat, fordert das Amt für Justiz die betreffende Gesellschaft unter Fristsetzung und Androhung einer Ordnungsbusse auf, die erforderlichen Jahresrechnungen einzureichen. Werden die Jahresrechnungen innert dieser Frist nicht eingereicht, wird vom Amt für Justiz eine Ordnungsbusse in Höhe von bis zu CHF 5'000 verhängt.

Zu Frage 5:

Die Offenlegungsbestimmungen sind aufgrund von EWR-rechtlichen Vorgaben anzupassen. Ein entsprechender Vernehmlassungsbericht wird der Regierung voraussichtlich Anfang 2019 vorgelegt werden.

Diese Vorlage zielt insbesondere darauf ab, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die technische Überwachung der eingereichten Unterlagen flächendeckend sicherzustellen.